



Pressemitteilung
Luxemburg, den 31. Oktober 2018

EU-Prüfer warnen: Zwar enthält der Vorschlag für die Zeit nach 2020 vereinfachte und flexiblere Vorschriften für die Kohäsionsfonds, doch sind zusätzliche Sicherungen erforderlich

Einer heute vom Europäischen Rechnungshof veröffentlichten Stellungnahme zufolge sind die neuen Pläne für die Ausgaben zulasten der EU-Kohäsionsfonds einfacher gestaltet und bieten mehr Flexibilität. Dennoch machen die Prüfer eine Reihe von Vorschlägen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Ausgaben der Mitgliedstaaten tatsächliche Auswirkungen haben und mit den Vorschriften übereinstimmen.

Die vorgeschlagene Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ("Dachverordnung") für 2021-2027 erstreckt sich auf sieben Fonds in Bereichen wie Investitionen in die regionale Entwicklung und Beschäftigung, Sicherheit und Grenzschutz sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Migranten in den EU-Mitgliedstaaten. Zusammen könnten sich diese Fonds auf rund 360 Milliarden Euro belaufen, was bis zu einem Drittel des EU-Gesamthaushalts für den Zeitraum 2021-2027 entspricht. In der Verordnung werden gemeinsame Politikziele umrissen, die Mittelzuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt und Vorschriften für die Programmplanung und Durchsetzung der Politik niedergelegt.

"Insgesamt zeigt unsere Einschätzung, dass es der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag gelungen ist, den Text zu vereinfachen. Allerdings wurde die optimale Mittelverwendung nicht stärker in den Fokus gerückt, und die Regelungen für die Rechenschaftspflicht wurden zum Teil in erheblichem Maße abgeschwächt", erläuterte Iliana Ivanova, das für die Stellungnahme zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Wir unterbreiten den Legislativorganen und der Kommission 58 Vorschläge, die - sofern sie berücksichtigt werden - zu einer wirksameren und wirtschaftlicheren Kohäsionspolitik führen werden."

In ihrer Stellungnahme begrüßen die Prüfer die anhaltenden Bemühungen der Europäischen Kommission um Vereinfachung. Diese Maßnahmen hätten bei angemessener Umsetzung das Potenzial, den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Schwerpunkt von den Inputs auf die Ergebnisse zu verlagern. Den Prüfern zufolge mangelt es zahlreichen Vorschriften jedoch an Klarheit, was zu unterschiedlichen Auslegungen und in der Folge zu Rechtsunsicherheit führen könne. Vereinfachung dürfe nicht höhere Risiken für die Einhaltung der Vorschriften

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen der vom Europäischen Rechnungshof angenommenen Stellungnahme. Stellungnahme im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

Mark Rogerson – Sprecher

T: (+352) 4398 47063

M: (+352) 691 55 30 63

Damijan Fišer – Pressereferent

T: (+352) 4398 45410

M: (+352) 621 55 22 24

12, rue Alcide De Gasperi - L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu

@EUAuditors

eca.europa.eu

bedeuten oder die optimale Verwendung der nur begrenzt verfügbaren EU-Mitteln behindern, warnen die Prüfer.

In der Stellungnahme wird auch hervorgehoben, dass die Kommission fünf übergeordnete Politikziele vorschlägt, anstatt die Ausgaben in eine unionsweite Strategie einzubinden. Diese Ziele seien jedoch nicht so angelegt, dass sie in messbare Ergebnisse oder Vorgaben auf EU-Ebene umgesetzt werden. Infolgedessen könne sich die vorgeschlagene Reform sogar als noch weniger leistungsorientiert erweisen als die Regelung für den Zeitraum 2014-2020, so die Prüfer.

Außerdem weisen die Prüfer darauf hin, dass die vorgeschlagene Verordnung den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung und Kontrolle der EU-Mittel zusätzliche Verantwortung überträgt. Die Prüfer warnen davor, dass eine Einschränkung oder sogar Abschaffung der Aufsichtsfunktion der Kommission in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel in den Mitgliedstaaten die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Verringerung vorschriftswidriger und unwirksamer Ausgaben im Kohäsionsbereich gefährden könne.

Hinweis für den Herausgeber

Am 29. Mai 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für sieben EU-Fonds, die für den nächsten Programmplanungszeitraum 2021-2027 gelten soll. Bei diesen sieben Fonds handelt es sich um den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa. Für die Verwaltung dieser Fonds sind die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig.

Der Europäische Rechnungshof trägt mit seinen Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue oder geänderte Rechtsakte mit finanziellen Auswirkungen zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements bei. Mit seinen Stellungnahmen legt der externe Prüfer der EU eine unabhängige Einschätzung von Legislativvorschlägen vor.

Gemäß der für den Kommissionsvorschlag maßgeblichen Rechtsgrundlage ist die Anhörung des Hofes obligatorisch.

Das Europäische Parlament und der Rat - die Rechtsetzungsbehörde der EU - werden die endgültige Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen erlassen. Sie können sich auf diese Stellungnahme stützen, um Änderungen des Kommissionsvorschlags vorzuschlagen.

Der Hof wird am 7. November eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Reform der GAP nach 2020 veröffentlichen.

[Die Stellungnahme Nr. 6/2018 des Hofes zu dem Vorschlag der Kommission vom 29. Mai 2018 für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ist zurzeit in englischer Sprache auf der Website des Hofes \[eca.europa.eu\]\(http://eca.europa.eu\) abrufbar. Weitere Sprachversionen werden demnächst bereitgestellt.](#)